Zusammenfassung

Zusammenfassung:

Die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwältin Rosa Weiß Löffler, fordert die Herausgabe eines Motorrads der Marke Zündapp Baujahr 1968 und eine Zahlung von 70 € nebst Zinsen von dem Beklagten Joshua Mabius. Der Kläger behauptet, dass er das Motorrad rechtmäßig erworben hat und es seinem Sohn vorübergehend überlassen hat, als das Fahrzeug gestohlen wurde. Der Beklagte hingegen bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist und behauptet, dass er das Fahrzeug redlich von einem Motorradhändler erworben hat. Er argumentiert, dass er erhebliche Restaurierungsarbeiten an dem Motorrad vorgenommen hat, die zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs geführt haben. Der Beklagte fordert eine kostenpflichtige Klageabweisung und erhebt hilfsweise eine Widerklage, um den Betrag der von ihm getätigten Aufwendungen in Höhe von 870 € feststellen zu lassen.

Die Klägerin basiert ihre Klage auf dem Eigentumsanspruch und dem Herausgabeanspruch nach § 985 BGB. Sie behauptet, dass der Beklagte das Fahrzeug widerrechtlich besitzt. Der Beklagte bestreitet den Eigentumsanspruch des Klägers und behauptet, dass das Motorrad ihm redlich übertragen wurde.

In rechtlicher Hinsicht liegt die Hauptstreitfrage darin, ob der Kläger noch Eigentümer des Motorrads ist und daher einen Anspruch auf Herausgabe hat. Der Beklagte argumentiert, dass er aufgrund seines redlichen Erwerbs und der erheblichen Restaurierungsarbeiten ein Zurückbehaltungsrecht hat und nur gegen Erstattung seiner Kosten zur Herausgabe bereit ist. Er erhebt hilfsweise eine Widerklage, um den Betrag der von ihm getätigten Aufwendungen feststellen zu lassen.

Zusammenfassend sind die Hauptpunkte der Argumentation der Klägerin:

- Der Kläger hat das Motorrad rechtmäßig erworben und ist Eigentümer.
- Das Motorrad wurde gestohlen, während es vorübergehend dem Sohn des Klägers überlassen wurde.
- Der Beklagte verweigert die Herausgabe des Motorrads und beruft sich auf Restaurierungskosten und Wertsteigerung.

Die Hauptargumente des Beklagten sind:

- Der Kläger hat sein Eigentum am Motorrad verloren, indem er es seinem Sohn geschenkt und übereignet hat.
- Der Beklagte hat das Motorrad redlich erworben und erhebliche Restaurierungsarbeiten daran vorgenommen. Er fordert eine Erstattung seiner Kosten und ist nur gegen Zahlung bereit, das Motorrad herauszugeben.
- Der Beklagte erhebt hilfsweise eine Widerklage, um den Betrag der von ihm getätigten Aufwendungen feststellen zu lassen.

Beide Parteien beanspruchen das Eigentum am Motorrad und stellen alternative Ansprüche auf Herausgabe bzw. Erstattung von Kosten für Restaurierungsarbeiten. Die endgültige Entscheidung liegt nun beim Gericht.

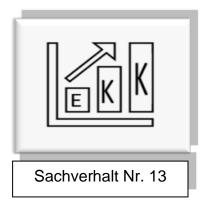
Tabelle der wichtigsten Fakten

Name der Tatsache	bestritten (ja/nein)	Sicht des Klägers	Sicht des Beklagten
0			
1 Kläger	nein	Der Kläger begehrt Herausgabe des Motorrads, das er rechtmäßig erworben hat.	Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist, da er es seinem Sohn geschenkt hat und dieser das Motorrad dann entwendet wurde.
2 Kaufvertrag	nein	Der Kläger behauptet, am 8. März 1972 einen Kaufvertrag für das Motorrad abgeschlossen zu haben.	Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist und dass ein solcher Kaufvertrag existiert.
3 Diebstahl	ja	Der Kläger behauptet, dass das Motorrad von dem Sohn des Klägers gestohlen wurde.	Der Beklagte bestreitet, dass das Motorrad gestohlen wurde und verweist auf die Diebstahlsanzeige des Sohnes bei der Polizei.
4 Besitz des Beklagten	nein	Der Kläger behauptet, dass der Beklagte Besitzer des Motorrads ist, obwohl er kein Recht dazu hat.	Der Beklagte bestätigt, dass er Besitzer des Motorrads ist, bestreitet jedoch die Eigentümerschaft des Klägers.
5 Restaurierungsausgaben	ja	Der Kläger bestreitet, dass der Beklagte Anspruch auf Erstattung der Ausgaben für die Restaurierung hat.	Der Beklagte behauptet, dass er aufgrund der getätigten Ausgaben ein Zurückbehaltungsrecht an dem Motorrad hat und Anspruch auf Erstattung der Kosten hat.
6 Fuchsschwanz	ja	Der Kläger behauptet, dass der Fuchsschwanz des Motorrads beschädigt wurde und an Wert verloren hat.	Der Beklagte bestätigt, dass der Fuchsschwanz beschädigt wurde, bestreitet jedoch den Wertverlust und verweist darauf, dass er den Wert des Fuchsschwanzes bereits erstattet bekommen hat.

Zweite Juristische Staatsprüfung



(Arbeitszeit: 5 Stunden)



Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Rosenheim, Az. 9 C 612/21:

Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler (...) Rosenheim 9. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 12. August 2021

Amtsgericht Rosenheim (...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rosa Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

wegen Herausgabe und Zahlung

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage zum Amtsgericht Rosenheim und stelle folgende Anträge:

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 herauszugeben.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 70,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Kläger begehrt Herausgabe des Motorrads der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769, die der Beklagte zu Unrecht verweigert.

Der Kläger hat das Motorrad am 8. März 1972 gekauft und erworben. Er ist Eigentümer des Motorrads.

Beweis: Kaufvertrag vom 8. März 1972 (Anlage K1)

Der Kläger hatte seinem Sohn, Herrn Michael Philipps, das Motorrad am 23. März 2021 kurzzeitig überlassen. Das Fahrzeug wurde dem Sohn des Klägers an diesem Tag entwendet, als er es für kurze Zeit unversperrt mit steckendem Zündschlüssel vor dem Haus seiner Freundin abstellte. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II, die sich in dem Helmfach des Motorrads befand, wurde dabei entwendet.

Der Beklagte ist Besitzer des Fahrzeugs.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2021 wurde der Beklagte zur Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 3. Juli 2021 (Anlage K2)

Dies verweigerte der Beklagte unter Hinweis auf seine mit Blick auf die Restaurierung des Motorrads getätigten Ausgaben. Zugleich begehrte der Beklagte die Genehmigung dieser Ausgaben.

Beweis: Schreiben vom 10. Juli 2021 (Anlage K3)

Die Genehmigung haben sowohl der Kläger als auch sein Sohn mit Schreiben vom 19. Juli 2021 verweigert.

Beweis: Schreiben vom 19. Juli 2021 (Anlage K4)

Zur Verschönerung des Motorrads war an der heckseitigen Antenne ein Fuchsschwanz aus echtem Fuchsfell befestigt. Dieser hatte einen Wert von 70,- €. Wie der Beklagte vorprozessual mitgeteilt hat, wurde dieser Fuchsschwanz am 21. Mai 2021 beim Vorbeifahren durch den Radfahrer Matthias Hoster schuldhaft beschädigt. Dieser verfing sich aus Unachtsamkeit beim Vorbeifahren an dem Fuchsschwanz des ordnungsgemäß vor dem Haus des Beklagten abgestellten Motorrads, da er während der Fahrt telefonierte. Hierbei zerriss der Fuchsschwanz und war nicht mehr gebrauchstauglich. Da der Schädiger dies bemerkte, wartete er auf das Erscheinen des Beklagten, den er für den Eigentümer des Fuchsschwanzes hielt, und ersetzte ihm sogleich den Wert des zerrissenen Fuchsschwanzes in Höhe von 70,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Der Beklagte schuldet nach § 985 BGB Herausgabe des Motorrads. Zum Besitz ist er nicht berechtigt.

Da der Beklagte den Betrag von 70,- € aufgrund der Beschädigung des Fuchsschwanzes erhalten hat, ist er zur Zahlung dieses Betrages an den Kläger verpflichtet.

Weiß-Löffler Rechtsanwältin

Anlagen: (...) [Auf den Abdruck der Anlagen K1 bis K4 wurde verzichtet, diese haben den in der Klageschrift dargestellten Inhalt].

Die zuständige Richterin am Amtsgericht Dr. Geller ordnete ein schriftliches Vorverfahren gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO an. Sie forderte den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht seine Verteidigungsbereitschaft schriftlich anzuzeigen, und setzte dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung. Die Klage nebst Anlagen und den genannten richterlichen Verfügungen wurde dem Beklagten am 19. August 2021 ordnungsgemäß zugestellt.

Rechtsanwalt **Erich Hargroff**

(...) Rosenheim

Amtsgericht Rosenheim

(...) Rosenheim

In Sachen

Sebastian Philipps, (...) München

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Weiß-Löffler, (...) Rosenheim

gegen

Joshua Mabius, (...) Rosenheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hargroff, (...) Rosenheim

wegen Herausgabe und Zahlung

zeige ich unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung die Vertretung des Beklagten an, dieser wird sich gegen die Klage verteidigen. Namens und im Auftrag des Beklagten beantrage ich

kostenpflichtige Klageabweisung.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

Der Beklagte ist Besitzer des Motorrads. Es wird jedoch ausdrücklich bestritten, dass der Kläger Eigentümer ist.

30. August 2021

Amtsgericht Rosenheim Eingang: 2. September 2021

1. Der Kläger hat sein Eigentum bereits dadurch verloren, dass er das Motorrad einschließlich des Fuchsschwanzes seinem Sohn geschenkt und übereignet hat. Der Sohn des Klägers hatte bei der Polizei im Rahmen einer Diebstahlsanzeige am 23. März 2021 ausdrücklich angegeben, dass "sein" Motorrad entwendet worden sei.

Beweis: Kopie der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Traunstein, Zweig-

stelle Rosenheim, Az. (...) (Anlage B1)

2. Der Kläger ist jedenfalls deshalb nicht mehr Eigentümer des Motorrads, weil der Beklagte zwischenzeitlich gutgläubig Eigentum erworben hat. Nach dem Diebstahl, von dem der Beklagte bei Erwerb keine Kenntnis hatte, wurde das Motorrad Ende März 2021 an den Motorrad-Händler Gregor Grünbaum, Firma Grünbaum, verkauft.

Von diesem erwarb der Beklagte das Motorrad mit dem angebundenen Fuchsschwanz am 10. April 2021 redlich für 600,- € zum Zwecke der Restaurierung. Auch die Zulassungsbescheinigung Teil II wurde ihm übergeben.

Beweis: Kaufvertrag vom 10. April 2021 (Anlage B2)

Gregor Grünbaum, (...) Rosenheim, als Zeuge

3. Das Motorrad war vor der Restaurierung nicht verkehrstüchtig, trotz seines Alters waren offensichtlich seit längerem keine Teile erneuert worden. Auch der äußere Zustand war reparaturbedürftig. Der Beklagte nahm als passionierter Hobby-Mechaniker die Restaurierung des Oldtimer-Fahrzeugs selbst vor. Die für die Restaurierung erforderlichen Teile erwarb er bei der Firma Grünbaum. Durch die Reparaturen ist es zu einer erheblichen Wertsteigerung des Motorrads gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Einzelnen nahm der Beklagte folgende Arbeiten vor:

a) Nach dem Erwerb des Motorrads füllte der Beklagte am 12. April 2021 mittlerweile verbrauchtes Benzin für 10,- € und mittlerweile verbrauchte Schmierstoffe für 10,- € in die entsprechenden Vorrichtungen ein.

Beweis: Rechnung der Esso-Tankstelle Rosenheim vom 12. April 2021 (Anla-

ge B3)

Sachverständigengutachten

b) Die Bremsen waren durch Rost so stark angegriffen, dass der Beklagte am 18. April 2021 neue Bremssättel und Bremsklötze einbauen musste. Die Materialkosten hierfür betrugen 150,- €.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 18. April 2021 (Anlage B4)

Sachverständigengutachten

c) Zur Wiederherstellung des optischen Gesamteindrucks musste das Fahrzeug umfassend neu lackiert werden. Die entsprechenden Arbeiten nahm der Beklagte im Mai 2021 selbst vor. Die Lackteile wurden zweifach grundiert und lackiert. Die Teile wurden anschließend wieder fachgerecht zusammengebaut.

Für die Lackstoffe entstanden Materialkosten in Höhe von 250,- €. Für die aufwändige Lackierung musste der Beklagte 25 Stunden Arbeitszeit aufwenden, die er mit 10,- € pro Stunde, insgesamt also 250,- €, ansetzt.

Beweis: Rechnung der Firma Grünbaum vom 13. Mai 2021 (Anlage B5)

Sachverständigengutachten

3. Der Beklagte erfuhr erstmals bei einem Gespräch mit Herrn Grünbaum am 5. Juni 2021, dass dieser das Motorrad von einer unbekannten Person erworben hatte und dass dieses zuvor dem Sohn des Klägers gestohlen worden war.

a) Nach diesem Gespräch erwarb der Beklagte noch zwei neue Reifen zu insgesamt 120,- €. Der Austausch der Reifen war wegen der Abnutzung der alten Reifen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Motorrads erforderlich.

<u>Beweis:</u> Rechnung der Firma Grünbaum vom 8. Juni 2021 (<u>Anlage B6</u>)

Sachverständigengutachten

b) Der Sitz war porös und verschlissen. Dieser wurde am 12. Juni 2021 ersetzt. Die Materialkosten betrugen 80,- €.

Beweis: Materialrechnung der Firma Grünbaum vom 17. Juni 2021 (Anlage B7)

Sachverständigengutachten

Die Gesamtkosten betrugen mithin 870,- €.

II. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

1. Die Klage ist abzuweisen, weil der Kläger nicht Eigentümer des Motorrads ist. Sollte nach Auffassung des Gerichts ein Herausgabeanspruch bestehen, wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Herausgabe nur gegen einen angemessenen Ausgleich für die umfangreichen Arbeiten an dem Fahrzeug erfolgen kann. Der Beklagte ist daher allenfalls gegen Erstattung seiner Material- und Arbeitskosten zur Herausgabe bereit.

Darüber hinaus wird hilfsweise für den Fall, dass das Gericht vom Bestehen eines Herausgabeanspruchs ausgeht, folgende

Widerklage

erhoben:

Es wird festgestellt, dass der Betrag der Verwendungen auf das Motorrad der Marke Zündapp, Baujahr 1968, mit der Fahrgestellnummer 9156769 durch den Widerkläger 870,- € beträgt.

Es ist beabsichtigt, das Fahrzeug gemäß § 1003 BGB zu verwerten, sofern der Kläger die Arbeiten des Beklagten nicht akzeptiert und die Kosten hierfür nicht erstattet. Da eine Genehmigung der Verwendungen verweigert wurde, ist Klage geboten.